

EFG International AG, Zürich

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung auf zweiter Linie an der SIX Swiss Exchange AG

Rechtliche Grundlagen

Der Verwaltungsrat der EFG International AG, Bleicherweg 8, 8001 Zürich, («EFG» oder die «Gesellschaft») hat am 24./25. Juli 2023 beschlossen, bis zu maximal 6 Mio. eigene Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert (die «Namenaktien») bis längstens am 11. September 2024 zurückzukaufen (das «Rückkaufprogramm»).

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital von EFG beträgt CHF 154'742'497.50 und ist eingeteilt in 309'484'995 Namenaktien von je CHF 0.50 Nennwert.

Der Verwaltungsrat der EFG beabsichtigt, dass an der Generalversammlung vom 21. April 2023 genehmigte neue Kapitalband zu nutzen, um die im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Namenaktien zu vernichten.

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Handelslinie gemäss International Reporting Standard für die Namenaktien errichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich EFG als Käuferin auftreten (mittels der Zürcher Kantonalbank, die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank) und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel der Namenaktien von EFG unter der Valorenummer 2.226.822 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von EFG haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im ordentlichen Handel zu verkaufen oder der Gesellschaft zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen. Die im UEK-Rundschreiben Nr. 1 betreffend Rückkaufprogramme enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien von EFG.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Transaktionen auf der zweiten Handelslinie sind reguläre Börsentransaktionen. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, siehe Abschnitt «Eidgenössische Verrechnungssteuer» unten) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien von EFG finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

EFG hat die Zürcher Kantonalbank mit dem Aktienrückkaufprogramm beauftragt. Diese wird im Auftrag der Gesellschaft als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von EFG auf der zweiten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen EFG und der Zürcher Kantonalbank besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach die Zürcher Kantonalbank unter Einhaltung von vordefinierten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. EFG hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Rückkaufs

Der Handel der Namenaktien von EFG auf der zweiten Linie erfolgt ab dem 11. September 2023 und wird bis längstens zum 11. September 2024 aufrecht erhalten. EFG behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen ausserbörsliche Transaktionen auf der zweiten Handelslinie unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

EFG wird regelmässig über die Entwicklung des Aktienrückkaufs auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:
<https://www.efginternational.com/de/investors/share-repurchase.html>

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Gesellschaft unter folgender Internetadresse ersichtlich:
<https://www.efginternational.com/de/investors/share-repurchase.html>

Steuern

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35 % auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35 % auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Namenaktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben, und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidgenössische Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückfordern.

Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar. Sobald keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionärinnen und Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

Diese Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Namenaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für andienende Aktionärinnen und Aktionäre umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Nicht-öffentliche Informationen

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die eine Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionäre massgeblich beeinflussen.

Eigene Namenaktien

Per 6. September 2023 hielt EFG 8'505'239 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 2.75 % der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Aktionärinnen und Aktionäre mit mehr als 3 % Stimmrechte

Gemäss den bis zum 6. September 2023 publizierten Meldungen hielten folgende Aktionärinnen und Aktionäre mehr als 3 % des Kapitals und der Stimmrechte an EFG:

- Mutual Convergence Trustees Ltd, Hamilton, Bermuda
- Roberto Balls Sallouti, Sao Paulo, Brazil
- Guilherme da Costa Paes, Sao Paulo, Brazil
- Renato Monteiro dos Santos, Sao Paulo, Brazil
- Antonio Carlos Canto Porto Filho, Sao Paulo, Brazil
- Andre Esteves, Sao Paulo, Brazil (direkte Aktionäre: EFG Bank European Financial Group SA, 24 quai du Seujet, 1201 Geneva, Switzerland; BTGP-BSI Limited, Berkeley Square House, 4–19 Berkeley Square, London, United Kingdom; Banco BTG Pactual S.A, Praia de Botafogo, n 501, Torre Corcovado, Rio de Janeiro, Brazil; Banco BTG Pactual S.A. Cayman Branch, Harbour Place, 103 South Church St., 5th Floor, Grand Cayman, Cayman Islands, KY1-1108; Bratschi Ltd., Bahnhofstrasse 70, P.O. Box 1130, 8021 Zurich, Switzerland; BTG Pactual Holding S.A., Av. Brigadeiro Faria Lima, 3477, 14th Floor, Sao Paulo, SP, Brazil; BTG Pactual Holding Financeira Ltda., Praia de Botafogo, n 501, 5th floor, Rio de Janeiro, Brazil; BTG Pactual (Cayman) International Holding Ltd., PO Box 309, Ugland House, Grand Cayman KY1-110, Cayman Islands; BTG MB Investments LP, Century House, 16 Par La Ville Road, Hamilton, HM 08, Bermuda) (die «Aktionärsgruppe»)¹

70.30 % des Kapitals und der Stimmrechte

BTGP-BSI Limited, London, Vereinigtes Königreich^{2,3}

19.78 % des Kapitals und der Stimmrechte

Bellevue SA, Genf, Schweiz²

3.48 % des Kapitals und der Stimmrechte

The Capital Group Companies Inc, Los Angeles, Vereinigte Staaten²

3.29 % des Kapitals und der Stimmrechte

EFG hat keine Kenntnis über die Absichten der erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

¹ Stand per 28.04.2023 gemäss der Offenlegungsmeldung auf <https://www.ser-ag.com/de/resources/notifications-market-participants/significant-shareholders.html#/>

² Stand per 31.12.2022 gemäss Geschäftsbericht der EFG vom 2022

³ Bereits in Aktionärsgruppe enthalten

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valor / ISIN / Ticker

Namenaktie EFG International AG
 2.226.822 / CH0022268228 / EFGN

Namenaktie EFG International AG (Aktienrückkauf zweite Handelslinie)
 129.265.491 / CH1292654915 / EFGNE

Diese Anzeige stellt keinen Prospekt dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.